



# **GEMEINDE PRATTELN**

## **REGLEMENT ÜBER DIE ERSATZABGABE FÜR FEHLENDE PARKPLÄTZE (ERSATZAB- GABEREGLEMENT)**

vom 21. März 2005

Die Einwohnergemeinde Pratteln erlässt gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 01. Januar 1972 des Kantons Basel-Landschaft sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 01. Januar 1999 des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend RBG genannt) folgendes Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze:

### **Art. 1 Parkplätze, Höhe der Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Die Realisierung von Abstellflächen erfolgt gemäss § 106 RBG.

<sup>2</sup> Im Sinne von § 107 Abs. 1 RBG wird pro fehlendem Abstellplatz von der Bauherrschaft einmalig eine Ersatzabgabe von CHF 8'000.-- erhoben.

<sup>3</sup> Der Betrag gemäss Abs. 2 basiert auf dem Landesindexstand von 151.7 Punkten per August 2004 (Dezember 1982 = 100 Pkt.) und stellt den Mindestbetrag dar, der auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten wird.

### **Art. 2 Vorkaufsrecht**

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung beim Verkaufspreis angerechnet.

### **Art. 3 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe kann innert 5 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung zurückgefordert werden, wenn

- a) die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt wurden;
- b) ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erlischt;
- c) ein Gebäude durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung der Ersatzabgabe gemäss § 107 Abs. 4 RBG erfolgt zinslos.

<sup>3</sup> Die Rückerstattung muss von der Bauherrschaft bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

### **Art. 4 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnerrat am 21. März 2005.

**Namens des Einwohnerrates**

Der Präsident                      Der Sekretär

Fredi Wiesner                      Bruno Helfenberger

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Entscheid Nr. 209 vom 31. Mai 2005.

**Für den Gemeinderat**

Der Präsident                      Die Verwalterin

B. Stingelin                      Dr. M. Hofstetter Schnellmann